

**Beschränkung**  
**des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen**  
**und der Versammlungsfreiheit**  
**am 14. Mai 2023 von 05:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**  
**im begrenzten Bereich Stadtteil Mitte**

Verfügung vom 12. Mai 2023

Polizei Berlin  
Direktion Einsatz/Verkehr

Telefon: 4664-701172 oder 4664-0

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) ergeht folgende

**Allgemeinverfügung**

- I. Am 14. Mai 2023 von 05:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bereich 10557 Berlin Mitte (Tiergarten), begrenzt durch:
  - nördliche Begrenzung:

- die Spree Wasserstraße von Bettina-von Arnim Ufer bis Marie-Elisabeth-Lüders-Steg einschließlich der Moltkebrücke, der Gustav-Heinemann-Brücke und der Kronprinzenbrücke
- nordöstliche Begrenzung:
  - Marie-Elisabeth-Lüders-Steg, in Verlängerung der Otto-von-Bismarck-Allee bis Konrad-Adenauer-Straße (Paul-Löbe-Haus)/ Paul-Löbe-Allee über Platz der Republik bis Scheidemannstr.
- südliche Begrenzung:
  - Scheidemannstraße / Platz der Republik, John-Foster-Dulles-Allee bis Bettina-von Arnim Ufer, ausschließlich Fahrbahn
 (siehe Anlage zu I. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“)

**II.** Am 14. Mai 2023, 05:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Bereich 10557 Berlin Mitte (Tiergarten), begrenzt durch:

- nördliche Begrenzung:
  - Paulstraße (bis nördliche Häuserflucht Hausnr. 20c),
- nordwestliche Begrenzung:
  - Bellevue Ufer bis auf Höhe des nordwestlichen Endes des Teiches im Schlosspark Bellevue,
- südwestliche Begrenzung:
  - Großer Stern (einschließlich der Gehwege), von Straße des 17. Juni (ausschliesslich) bis Altonaer Str.
- südliche Begrenzung:
  - Spreeweg und John-Foster-Dulles-Allee einschließlich des vom Spreeweg über die Bellevueallee bis zum Großfürstenplatz verlaufenden Weges durch den Großen Tiergarten,
- östliche Begrenzung:
  - John-Foster-Dulles-Allee bis ausschließlich Großfürstenplatz,

jeweils einschließlich der Fahrbahnen und Gehweg  
(siehe Anlage zu II. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“)

in den unter I. und II. bezeichneten Bereichen der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen und die Versammlungsfreiheit dahingehend beschränkt, dass

- a) die Nutzung nur Anrainer/-innen gestattet ist.

Als Anrainer/-in anerkannt wird nur, wer durch Vorlage entsprechender Dokumente belegen kann, dass er bzw. sie Nutzungsberechtigte des Bereiches oder eines Gebäudes sind, zum Beispiel Hotelgäste oder Mitarbeitende in einem Büro oder Ladengeschäft.

Anderen Personen wird nur in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Nottfällen, die Nutzung des Bereichs gewährt.

- b) die Nutzung dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen in den bezeichneten Bereichen für öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nicht gestattet ist. Die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel ausserhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung in Sicht- und Hörweite sollen davon nicht beeinträchtigt werden und können durch die zuständige Behörde beschränkt werden.

- c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern, alle Arten von elektrobetriebenen Fahrzeugen oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche untersagt ist.

Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind in den unter I.-II. genannten Zeiträumen vom Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche zu entfernen.

**III.** Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I. und II. ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:

- a) Nutzung des bezeichneten Bereichs, ohne Anrainer/-in oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nr. I. und II. Buchstabe a, b):

#### Anwendung unmittelbaren Zwangs

- b) Abstellen oder nicht fristgerechte Beseitigung von Gegenständen entgegen Nr. I. und II. Buchstabe c:

#### Ersatzvornahme

(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten der / des Pflichtigen)

- IV.** Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nr. I. und II. wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- V.** Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Lagepläne können bei folgender Polizeidienststelle eingesehen werden:

- Abschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

#### **Zu IV.:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

#### **Zu V.:**

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG BE.

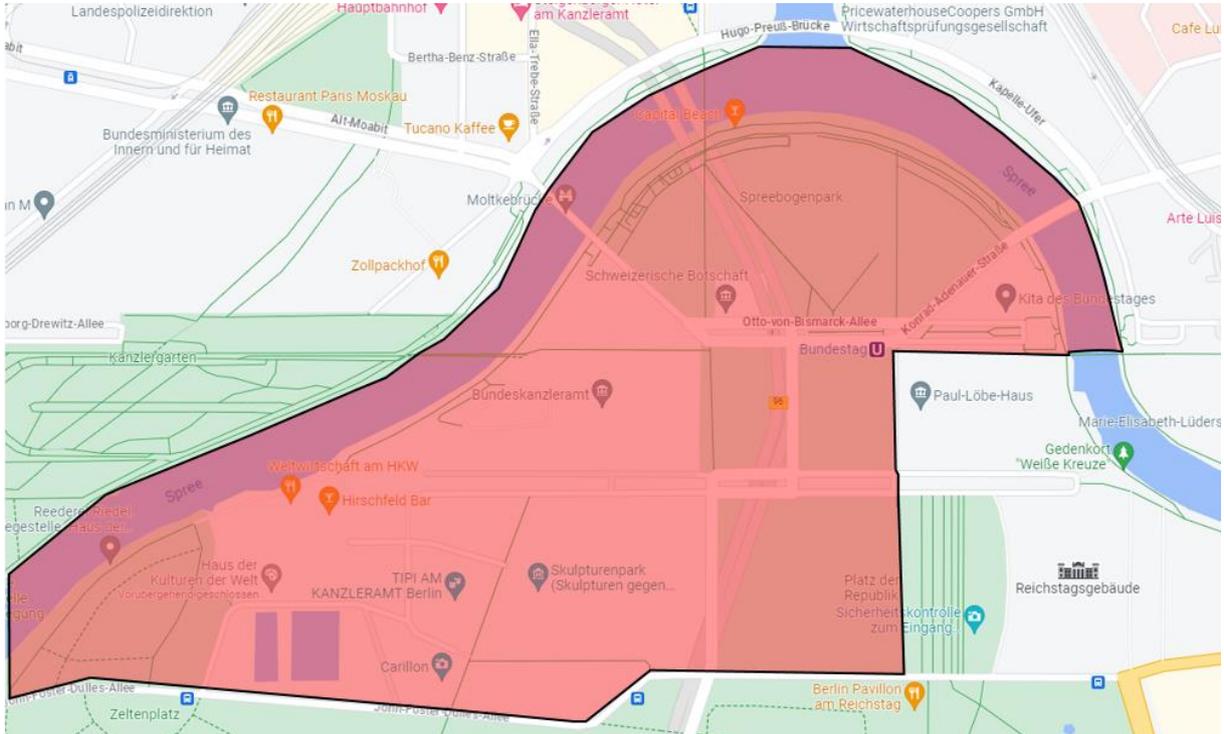
#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlagen zu Ziffer I. und II.

Lageplan zu Ziffer I.



Lageplan zu Ziffer II.

